

HVBG-Info 19/1984 vom 11.12.1984, S. 0067 - 0070, DOK 531.14/017-BSG

Zur Beiladung gemäß § 75 Abs. 2 Alternative 1 SGG im Zusammenhang mit der Beitragserhebung nach § 728 Abs. 3 RVO (Beiträge für nicht gewerbsmäßige Bauarbeiten) - BSG-Urteil vom 30.08.1984 - 2 RU 37/83

Zur Beiladung gemäß § 75 Abs. 2 Alternative 1 SGG im Zusammenhang mit der Beitragserhebung nach § 728 Abs. 3 RVO (Beiträge für nicht gewerbsmäßige Bauarbeiten);

hier: BSG-Urteil vom 30.08.1984 - 2 RU 37/83 - (u.a. Bezugnahme auf BSG-Urteil vom 20.10.1983 - 2 RU 82/82 - (vgl. HV-INFO 004/1984, S. 68-69) Zurückverweisung an

(vgl. HV-INFO 004/1984, S. 68-69) Zuruckverweisung an das LSG)

Das BSG hat mit Urteil vom 30.08.1984 - 2 RU 37/83 - zur Frage der Beitragserhebung gemäß § 728 Abs. 3 RVO (Beiträge für nicht gewerbsmäßige Bauarbeiten) für eine Baufirma, die nur vorübergehend in die Handwerksrolle eingetragen war, abschließend nicht entscheiden können. In der Sache mußte noch eine Beiladung gemäß § 75 Abs. 2 Alternative 1 SGG erfolgen. Aus diesem Grunde ist die Sache an das LSG zurückverwiesen worden.